

§ 3 GWH

GWH - Haftung der Gastwirte

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

Vereinbarungen, wodurch die Haftung unter das in den §§ 1 und 2 genannte Maß herabgesetzt werden soll, sind unwirksam.

In Kraft seit 10.12.1921 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at